

Glossar zur Totalrevision der Bundesrechtspflege

Bundesrechtspflege

Erlass von verbindlichen Entscheiden im Einzelfall durch Bundesbehörden (Verwaltungsbehörden, Kommissionen, Gerichte), sei es in erster oder in oberer Instanz.

Bundesstraengericht

Gericht des Bundes, das jene Strafsachen in erster Instanz beurteilt, welche nach dem Gesetz (Artikel 340 und 340^{bis} des Strafgesetzbuches) von den Bundesbehörden zu verfolgen sind (d. h. der Bundesstrafrechtspflege unterliegen). In Zukunft wird dabei der Bereich des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität im Vordergrund stehen.

Das heutige Bundesstraengericht bildet eine Abteilung des Bundesgerichts. Die Totalrevision der Bundesrechtspflege sieht vor, das Bundesstraengericht zur Vorinstanz des Bundesgerichts zu machen (Art. 191a Abs. 1). Dadurch wird das Bundesgericht von aufwendigen Sachverhaltsfeststellungen entlastet, und die Parteien (z.B. Verurteilte, Opfer, Bundesanwaltschaft) erhalten die rechtsstaatlich gebotene Möglichkeit, gegen das Urteil des Bundesstraengerichts ein Rechtsmittel beim Bundesgericht einzulegen.

Bundesverwaltungsgericht

Gericht des Bundes, das in erster Instanz öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung beurteilt. Es entscheidet Beschwerden gegen Verfügungen eidgenössischer Instanzen. Es ersetzt die bestehenden eidgenössischen Rekurs- und Schiedskommissionen (einschliesslich die Asylrekurskommission) und die Beschwerdedienste der Departemente.

Einheitsbeschwerde

Beschwerde, mit der in einem konkreten Streitfall sämtliche Rügen erhoben werden können, die heute teils mit unterschiedlichen Rechtsmitteln geltend zu machen sind. Künftig sind im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht nur noch drei Beschwerden vorgesehen: eine Beschwerde in Zivilsachen, eine Beschwerde in Strafsachen und eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Die Nichtigkeitsbeschwerde in Zivilsachen und jene in Strafsachen, die Berufung, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die staatsrechtliche Beschwerde werden aufgehoben.

Rechtsmittel

Gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, einen förmlichen Entscheid, den eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht getroffen hat, bei einer oberen Instanz anzufechten.

Rechtsweggarantie

Individueller Anspruch darauf, dass ein Rechtsstreit von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht entschieden wird (vgl. Art. 29a BV-Justizreform).

Richterliche Behörde

Kantonale oder eidgenössische Behörde, die in einem förmlichen Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten angerufen werden kann, deren personelle und organisatorische Unabhängigkeit von der Verwaltung garantiert ist und die ihre Entscheide nur dem Gesetz verpflichtet fällt. Richterliche Behörden auf Bundesebene sind nebst den Eidgenössischen Gerichten auch die eidgenössischen Rekurs- und Schiedskommissionen. Als richterliche Behörden gelten nur solche, die die Anforderungen der Bundesverfassung an ein unabhängiges und unparteiisches Gericht erfüllen (Art. 30 BV, siehe auch unter Rechtsweggarantie).

Strafrecht

Gesamtheit der Regeln, die bestimmen, welches menschliche Verhalten Anlass zu staatlicher Verurteilung gibt und welche Sanktionen (Strafen oder Massnahmen) als Reaktion auf dieses Verhalten auszusprechen sind.

Strafprozessrecht

Rechtssätze, die regeln, wie die Behörden vorgehen müssen, um abzuklären, ob eine Straftat begangen wurde und welche Sanktion auszusprechen ist.

Streitwert(grenze)

Wert des vom Gericht im Einzelfall zu beurteilenden Begehrens, ausgedrückt in einer Geldsumme. Einen Streitwert weisen nur vermögensrechtliche Streitigkeiten auf, d.h. Streitigkeiten um eine Rechtsfolge mit wirtschaftlicher Zielsetzung.

Verfassungsgerichtsbarkeit

Überprüfung von staatlichen Akten auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung durch ein Gericht.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Entscheidung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten durch ein Gericht. Das Gericht kann entweder direkt mit Klage oder - was in der Schweiz die Regel bildet - mit Beschwerde gegen eine Verfügung der Verwaltung angerufen werden.

Zivilrecht - öffentliches Recht

Das Zivilrecht (Privatrecht) regelt - vereinfacht ausgedrückt - die Verhältnisse der Menschen unter sich, während das öffentliche Recht die Organisation des Staates und das Verhältnis zwischen Staat und Bürger regelt.

Zivilprozessrecht

Rechtssätze, die den Gang des Verfahrens der Erledigung zivilrechtlicher Streitigkeiten regeln.

Bern, 1. März 2001